

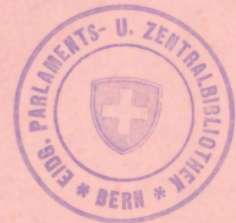
7.1372



epzb.adndodis.ch/51178
1950029599

B I G A

Das
Bundesamt
für Industrie,
Gewerbe und Arbeit
stellt sich vor



G 1977/206



V o r w o r t

Die vorliegende Schrift will den Leser über die vielfältigen Aufgaben, mit denen sich unser Amt zu befassen hat, in knapper Form orientieren.

Unsere Wirtschaft ist kein statisches Gebilde; sie ist steten Wandlungen unterworfen. Gerade in letzter Zeit haben sich verschiedene Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer einerseits und Behörden andererseits sind vor zahlreiche neue Probleme gestellt. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist mit diesen Fragen in besonderem Masse konfrontiert. Es scheint mir daher unumgänglich zu sein, dass die Oeffentlichkeit weiss, welche Aufgaben durch uns betreut werden. Ich hoffe, dass diese Orientierungsschrift nützliche Dienste erweisen wird.

Jean-Pierre Bonny

Jean-Pierre Bonny

Direktor

des Bundesamtes für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Vorwort

Das vorliegende Schriftstück will den Leser über die wichtigsten Aufgaben, mit denen sich unser Amt zu befassen hat, in knappster Form orientieren.
Unsere Wirtschaft ist kein statisches Gebilde; sie ist steten Veränderungen unterworfen. Gerade in letzter Zeit haben sich vor uns stehende Probleme von Grund aus verändert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind einander gegenüber anders als früher. Vor uns stehen neue Probleme. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist mit diesen Fragen in besonderem Masse konfrontiert. Es scheint mir daher wünschenswert zu sein, dass die Öffentlichkeit weiss, welche Aufgaben durch uns beherrscht werden. Ich hoffe, dass diese Orientierungsschrift diese Dienste erweisen wird.

Jean-Pierre Bonny
Direktor
des Bundesamtes für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE, GEWERBE UND ARBEIT

Die schweizerische Bundesverwaltung ist in sieben Departemente gegliedert; sie werden je von einem Bundesrat geleitet, die zusammen die schweizerische Regierung bilden. Eines dieser Departemente - das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement - befasst sich vor allem mit binnen- und aussenwirtschaftlichen Problemen. Diese Aufgaben sind zur Hauptsache auf drei grosse Abteilungen aufgeteilt. Eine dieser Abteilungen trägt die Bezeichnung

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE, GEWERBE UND ARBEIT (BIGA)

Das BIGA beschäftigt 240 Mitarbeiter. An seiner Spitze steht der Direktor, der dem Departementvorsteher direkt unterstellt ist. Der Direktion gehören ferner ein stellvertretender Direktor und drei Vizedirektoren an, wovon zwei zugleich Abteilungschefs sind.

Organisatorisch ist das Amt wie folgt gegliedert:

DIREKTION

- Direktionssekretariat
- Internationale Angelegenheiten
- Administrativer Dienst
- Bibliothek

ABTEILUNG ARBEITNEHMERSCHUTZ UND ARBEITSRECHT

- Eidgenössische Arbeitsinspektorate in Lausanne, Aarau, Zürich und St. Gallen
- Kollektivverträge und Einigungswesen

ABTEILUNG ARBEITSKRAFT UND AUSWANDERUNG

- Rechtsdienst und Sekretariat
- Arbeitsmarkt
- Auswanderung

SEKTION ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

ABTEILUNG BERUFSBILDUNG

- Aus- und Weiterbildung
- Beruflicher Unterricht
- Hauswirtschaft

Schweizerisches Institut für Berufspädagogik

SEKTION GWERBE

ABTEILUNG SOZIALSTATISTIK

- Arbeitsmarkt und Beschäftigung
- Löhne und Gehälter
- Preise und Verbrauch
- Redaktion Volkswirtschaft

ZENTRALSTELLE FÜR REGIONALE WIRTSCHAFTSFOERDERUNG

- Regionalwirtschaftliche Struktur- und Entwicklungspolitik
- Gesamtwirtschaftliches Entwicklungskonzept für das Berggebiet

ARBEITSAERZTLICHER DIENST

Im folgenden soll nun der Aufgabenbereich der einzelnen Abteilungen, Sektionen und Dienststellen näher umschrieben werden.

Direktionssekretariat

Das Direktionssekretariat ist eine Stabsstelle der Direktion. Neben der Vorbereitung der Direktionsgeschäfte hat es zahlreiche interne und externe Koordinationsaufgaben zu erfüllen. Es befasst sich mit der kurz- und langfristigen Planung der parlamentarischen Geschäfte. Sodann ist es für die Redaktion des jährlichen Geschäftsberichtes zuständig. Der Direktionssekretär ist gleichzeitig Pressechef des Amtes und somit für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Dienst für internationale Angelegenheiten

Der Dienst für internationale Angelegenheiten verfolgt mit gewissen Ausnahmen alle in unserem Amte zu behandelnden internationalen Fragen. Ihm obliegt eine wichtige Koordinationsfunktion. Seine bedeutendste Aufgabe ist die Pflege der Beziehungen zum Internationalen Arbeitsamt (IAA), zu den vom Europarat im Sozialbereich eingesetzten Expertengruppen und den verschiedenen Komitees der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Mit andern Worten: der Dienst beschäftigt sich mit allen Problemen, die der Schweiz aus der Mitarbeit in diesen Organisationen erwachsen.

Die zu bearbeitenden Probleme ergeben sich aus der Gestaltung der Arbeitsprogramme des IAA und der erwähnten Gremien des Europarates und der OECD. Die Programme wechseln ständig und neue kommen hinzu. Einige Beispiele mögen die Vielseitigkeit der Aktivitäten erläutern: das Sozialkomitee des Europarates beschäftigte sich in den letzten Jahren u.a. mit der Regelung der au pair-Vermittlung, dem Schutz lediger Mütter, dem Aus-

gleich von Familienlasten, der Ausbildung von Sozialarbeitern, der Katastrophenhilfe, der Stellung des jugendlichen Arbeitnehmers usw. Verschiedene Arbeitsgruppen der OECD befassten sich mit folgenden Arbeitsmarkt- und Industrie-problemen: Intereuropäische Wanderbewegungen, Regionalpolitik, Rolle der Frau in Wirtschaft und Gesellschaft, Arbeitsbeziehungen, Sozialindikatoren.

Der Dienst für internationale Angelegenheiten hat ferner in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen jeweils zu prüfen, ob ein internationales Übereinkommen von der Schweiz ratifiziert werden kann. Bevor eine Ratifikation möglich ist, bedarf das Übereinkommen der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte. Der entsprechende Bericht und Antrag des Bundesrates an das Parlament wird durch diesen Dienst vorbereitet.

Administrativer Dienst

Wie jede grössere Organisation benötigt auch das BIGA einen "Inneren Dienst", der die administrativen Aufgaben für die gesamte Organisationseinheit zu erfüllen hat. Der Administrative Dienst ist eine weitere Stabsstelle der Direktion und ist nach folgenden Hauptsachgebieten gegliedert:

- Personaldienst
- Rechnungsdienst
- Administration

Der Personaldienst, das Bindeglied zwischen Personal und Verwaltung, bearbeitet in Zusammenarbeit mit den Linieninstanzen die Personalangelegenheiten. Er unterstützt die Vorgesetzten des Amtes mit Rat und Tat bei der Behandlung von konkreten Einzelproblemen. Dem Personal steht er als Vertrauensstelle in besonderen dienstlichen und persönlichen Anliegen zur Verfügung. Daneben befasst er sich mit Fragen der Arbeitsplatz-

gestaltung, der Arbeitsräume und der Organisation. Er betreut zudem die Personalinformation.

Es versteht sich von selbst, dass das Personal des BIGA auch über einen Personalausschuss verfügt. Er vertritt die Interessen der Mitarbeiter gegenüber der Amtsleitung. Seine Mitglieder werden von den Mitarbeitern gewählt.

Der Rechnungsdienst besorgt das Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungswesen des Amtes. In Zusammenarbeit mit den übrigen Dienststellen liefert er die erforderlichen Unterlagen zum jährlichen Voranschlag und zur Staatsrechnung.

In der Administration finden wir die auf die amtsinternen Bedürfnisse abgestimmten Hilfsbetriebe. Es sind dies:

- die Zentralregistratur, welche den Postein- und -ausgang sowie den Kurierdienst besorgt und die umfangreichen Akten verwaltet;
- der Materialdienst, der sich mit der Budgetierung, Beschaffung und Verwaltung des Mobiliars, der Büromaschinen, der Drucksachen und des Büromaterials befasst;
- die Vervielfältigungszentrale mit Einrichtungen zur Aktenvervielfältigung und Massenadressierung;
- der Empfangs- und Auskunftsdienst.

Bibliothek

Das BIGA verfügt über eine eigene reichhaltige Fachbibliothek (rund 19'000 Bände), die auf die Bedürfnisse des Amtes abgestimmt ist. Sie befasst sich nicht nur mit der Ausleihe, sondern auch mit dem Einkauf der einschlägigen Literatur. Sodann ist sie dafür besorgt, dass die zahlreichen abonnierten Zeitungen und Zeitschriften den interessierten Mitarbeitern zu-geleitet werden. Im weiteren gibt sie eine interne Presse-

sohau heraus, die in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich erscheint. Zudem redigiert sie das vom BIGA in grösseren Zeitabständen herausgegebene "Verzeichnis schweizerischer Berufs- und Wirtschaftsverbände".

ABTEILUNG ARBEITNEHMERSCHUTZ UND ARBEITSRECHT

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor körperlicher Ueberanstrengung und Unfällen bei der Arbeit gehören zum ältesten Zweig des Geschäftsbereiches des BIGA. Sie entstanden aus dem Verbot der Kinderarbeit, die zu Beginn der Industrialisierung unseres Landes weit verbreitet war. Die ersten eidgenössischen Fabrikgesetze von 1877 und 1914 wurden 1966 abgelöst durch ein allgemeines Arbeitsgesetz, das bedeutend weiter reicht als die Fabrikgesetze. Die Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht übt die Oberaufsicht aus über den Vollzug des Arbeitsgesetzes durch die Kantone, wobei vor allem die ihr angegliederten vier eidgenössischen Arbeitsinspektorate in Lausanne, Aarau, Zürich und St. Gallen nach aussen in Erscheinung treten. Sie sind beratende Organe für Fragen der Arbeitshygiene und der Verhütung von Betriebsunfällen. Die Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht befasst sich ferner auch mit Problemen, die weniger technischer Natur sind, aber ebenso wichtige Teile des öffentlichen Arbeitnehmerschutzes darstellen, wie die Arbeits- und Ruhezeiten, den Sonderschutz der Jugendlichen und der Frauen im Erwerbsleben und den Schutz der Heimarbeiter.

Ausser dem Arbeitnehmerschutz werden arbeitsrechtliche Aufgaben erfüllt, als deren wichtigste das Verfahren für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie für den Erlass von Normalarbeitsverträgen des Bundesrates zu erwähnen sind. Im weiteren führt sie das Sekretariat der Eidgenössischen Einigungsstelle zur Beilegung von Kollektivstreitigkeiten zwischen den Sozialpartnern.

In das Gebiet des Arbeitsrechts fällt auch die Mitbestimmungsfrage, bei der es sich um ein Problem von grosser politischer Tragweite handelt. Auf diesem Gebiete wurden bereits umfangreiche Arbeiten geleistet, die ihren Niederschlag in einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung gefunden haben, die im August 1973 veröffentlicht wurde. Das Mitbestimmungsproblem dürfte noch etliche Jahre aktuell bleiben.

ABTEILUNG ARBEITSKRAFT UND AUSWANDERUNG

Die zentrale Tätigkeit dieser Abteilung ist die Arbeitsmarktpolitik. Sie hat einen möglichst ausgeglichenen Arbeitsmarkt anzustreben. Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit den Arbeitsämtern der Kantone und der grösseren Städte sowie den Sozialpartnern zusammen. Dabei ist den regionalen Gegebenheiten und der Lage einzelner Wirtschaftszweige gebührend Rechnung zu tragen.

In der Nachkriegszeit musste der stets steigende Bedarf an Arbeitskräften durch den Zuzug ausländischer Arbeitskräfte gedeckt werden. Anfangs der Sechzigerjahre musste der Zustrom von Fremdarbeitern aus staatspolitischen, demographischen und wirtschaftlichen Gründen sukzessive gebremst werden. Die entsprechenden Beschlüsse des Bundesrates wurden jeweils durch die Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung in Koordination mit der Eidgenössischen Fremdenpolizei ausgearbeitet. Diese beiden Amtsstellen bereiten auch den Abschluss bilateraler Abkommen betreffend die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte vor. Für Zeiten genereller oder strukturell oder technologisch bedingter teilweiser Arbeitslosigkeit sind Massnahmen bereitzuhalten, um arbeitslos gewordene einheimische Arbeitskräfte möglichst wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Die Förderung der Vermittlung von Teilzeitarbeit und Heimarbeit, die Reaktivierung weiblicher Arbeitnehmerinnen in der dritten Lebensphase, der Austausch junger Leute zwecks

Weiterbildung im Ausland sind weitere Aufgaben dieser Abteilung. Sodann ist für den Mobilmachungs- oder Kriegsfall die wirtschaftliche Existenz des Landes durch den richtigen Einsatz der verbleibenden Arbeitskräfte und eine allfällige Arbeitsdienstpflicht zu sichern.

Die Sektion Auswanderung übt die Aufsicht über die Auswanderungsagenturen aus. Darüber hinaus unterhält sie einen ausgedehnten Beratungsdienst, den Personen in Anspruch nehmen können, die vorübergehend oder dauernd auswandern möchten. Ausserdem ist sie schweizerischen Rückwanderern behilflich, die besonderen Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche begegnen.

SEKTION ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Die Sektion Arbeitslosenversicherung übt die Oberaufsicht über die Durchführung des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung aus. Sie hat für eine möglichst rechtsgleiche Gesetzesanwendung besorgt zu sein. Dafür stehen ihr verschiedene Mittel zur Verfügung.

So unterliegen kantonale gesetzliche Erlasse auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und Kassenvorschriften (Statuten) der Genehmigungspflicht durch den Bund. Die Sektion hat sie auf ihre Uebereinstimmung mit dem Bundesrecht zu überprüfen. Im weiteren obliegt ihr die Ausarbeitung von Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Arbeitsämter und Rekursbehörden sowie von Mitberichten an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Rekursfällen, die von anderer Seite anhängig gemacht werden. Dieses Beschwerderecht bildet ein wichtiges Instrument zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung in der ganzen Schweiz.

Sodann befasst sie sich mit allen Fragen finanzieller Natur, die die Arbeitslosenversicherung betreffen, insbesondere mit

den Prämien und den Vermögensanlagen der Kassen, mit den Subventionen und den Ausgleichszuschüssen aus dem Kassenausgleichsfonds. Die Rechnungsabschlüsse der Kassen werden jährlich, die gesamte Geschäftsführung periodisch überprüft. Bei der Auflösung von Kassen erstellt sie den Liquidationsplan. Im weiteren werden die Auszahlungsfälle auf ihre Rechtmässigkeit kontrolliert, wenn nötig an Ort und Stelle, d.h. bei der Kasse oder beim Arbeitgeber. Eine nicht ordnungsgemässe Auszahlung wird von einer allfälligen Subventionierung ausgeschlossen. Die Revision der Auszahlungsfälle erfolgt ebenfalls im Interesse einer rechtsgleichen Gesetzesanwendung.

Nach modernen sozialpolitischen Vorstellungen hat die Arbeitslosenversicherung auch präventiv zu wirken. Als aktives Instrument der Arbeitsmarktpolitik sollte sie in der Lage sein, den Folgen von struktureller oder technologischer Arbeitslosigkeit frühzeitig zu begegnen, um Friktionen möglichst gering zu halten. Eine umfassende Modernisierung der geltenden Ordnung ist denn auch im Gange.

ABTEILUNG BERUFSBILDUNG

Die Bundesverfassung ermächtigt den Bund zum Erlass von Vorschriften über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst. Die Abteilung Berufsbildung ist die Fachinstanz des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung. Für die Berufsbildung in der Landwirtschaft ist die Abteilung für Landwirtschaft des EVD zuständig.

Das Berufsbildungsgesetz regelt insbesondere die Berufslehre. Die 139'000 Lehrlinge und Lehrtöchter (Stand Ende 1973) verteilen sich auf ca. 260 Berufe. Die Ausbildungs- und Prüfungsreglemente für diese Berufe werden vom EVD erlassen. Deren Ausarbeitung ist Sache der Abteilung Berufsbildung, die zu diesem

Zweck mit dem Antrag stellenden Berufsverband verhandelt. Reglementsentwürfe aufstellt, diese den Kantonen und den interessierten Verbänden zur Stellungnahme unterbreitet und abschliessend den endgültigen Entwurf erstellt. Dies ist wohl das wichtigste Tätigkeitsgebiet der Abteilung, wobei es keineswegs leicht ist, zwischen den oft divergierenden Meinungen der einzelnen Interessengruppen eine allseits befriedigende Lösung zu finden. Im Rahmen der Lehrlingsausbildung schult die Abteilung auch Prüfungsexperten und inspiziert Lehrabschlussprüfungen. Ferner befasst sie sich laufend mit Projekten, welche im Sinne einer Anpassung an die Erfordernisse der modernen Gesellschaft und Wirtschaft einer Verbesserung der Berufslehre dienlich sein können (neue Formen der Berufslehre, wie Stufenlehre und differenzierte Lehre, Verbesserung der Ausbildung der Lehrmeister, Umgestaltung der Lehrabschlussprüfung etc.). Im weiteren ist die Abteilung zuständig für die Ueberwachung der von den Berufsverbänden durchgeführten Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen. Sie befasst sich auch mit dem weitläufigen Gebiet der Weiterbildung, in dem die Höheren Technischen Lehranstalten und die Technikerschulen eine besondere Bedeutung haben.

Sodann betreut die Abteilung eingehend den beruflichen Unterricht. Sie arbeitet die Normallehrpläne für den allgemeinbildenden Unterricht und für jeden Beruf einen Lehrplan für die beruflichen Fächer aus. Im Zusammenwirken mit den Kantonen sucht sie laufend den Unterricht besser zu organisieren, indem sie durch eine vernünftige Regionalisierung desselben den Grundsatz zu verwirklichen sucht, dass die Klassen nach Lehrberufen und innerhalb eines Berufes nach Lehrjahren zu bilden sind. Solche Vorhaben stehen vielfach im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Berufsschule, deren Projekt die Abteilung vom fachlichen und organisatorischen Standpunkt aus beurteilt.

Das Berufsbildungsgesetz regelt auch die Bundesbeiträge. Diese werden im Einzelfall von der Abteilung berechnet und ausgerichtet. Im Jahre 1973 beliefen sich die Aufwendungen auf 175,5 Millionen Franken.

Die Sektion für Hauswirtschaft befasst sich mit der Haushaltlehre, für deren drei Typen ebenfalls Reglemente des EVD bestehen, mit der hauswirtschaftlichen Fort- und Weiterbildung, den hauswirtschaftlichen Fachprüfungen, der Weiterbildung von Lehrkräften sowie mit der Berufsbildung der Bäuerin.

Schweizerisches Institut für Berufspädagogik

Am 17. Mai 1972 hat der Bundesrat das Schweizerische Institut für Berufspädagogik ins Leben gerufen. Es untersteht der Direktion des BIGA und arbeitet eng mit der Abteilung Berufsbildung zusammen. Der Hauptsitz des Instituts befindet sich in Bern; in Lausanne besteht eine Filiale für die Westschweiz und den Kanton Tessin. Der Bundesrat hat dem Institut mit Beschluss vom 17. Mai 1972 folgende Aufgaben anvertraut:

- Aus- und Fortbildung von Gewerbelehrern
- Schaffung einer schweizerischen Dokumentationsstelle für beruflichen Unterricht
- Begutachten von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen
- Forschung auf dem Gebiet des beruflichen Unterrichts

Die Gründung des Instituts gehört in den Rahmen einer umfassenden Ueberprüfung und Aufwertung der gewerblich-industriellen Lehre. Während die Abteilung Berufsbildung in Verhandlungen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern bildungspolitische Fortschritte anstrebt, sorgt das Institut für eine entsprechende Ausbildung der Lehrer an den gewerblich-industriellen Berufsschulen.

Ehemalige Primarlehrer, in einzelnen Fällen auch Maturanden, werden während vier Semestern zu hauptamtlichen Lehrern der allgemeinbildenden Richtung ausgebildet. Rechts-, Staats-, Wirtschafts- und Geschäftskunde, Korrespondenz und Buchhaltung sowie Muttersprache samt didaktischen Übungen in allen Teilgebieten stehen im Zentrum der Arbeit. In einem besonderen Zug, der zwei Semester dauert, werden ehemalige Ingenieur-Techniker und Architekten HTL sowie Meister zu Gewerbelehrern der berufskundlichen Richtung ausgebildet. Hier werden alle nötigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen vorausgesetzt. Im Zentrum des Studiums stehen die erziehungswissenschaftlichen Fächer.

Nebenamtliche Gewerbelehrer werden vom Institut in regional durchgeführten Methodikkursen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Auch die meisten der zahlreichen Fortbildungskurse finden nur zu einem kleinen Teil in Bern oder Lausanne statt.

Zur Begutachtung von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen ist eine Eidgenössische Fachkommission ins Leben gerufen worden. Das Institut sorgt für die didaktische Koordination ihrer Arbeitsgruppen.

Die berufspädagogische Dokumentationsstelle beschränkt sich vorläufig darauf, den amtierenden Lehrern Grundlagen für den Unterricht zuzustellen. In einem späteren Zeitpunkt sollen Forschungsaufgaben in Angriff genommen werden.

SEKTION GWERBE

Die Sektion Gewerbe befasst sich - über die Bezeichnung hinausgehend - mit dem Vollzug oder der Ueberwachung des Vollzugs verschiedener Bundesgesetze, die den weiten Bereich von Handel und Gewerbe betreffen. Daneben werden ihr von Fall zu Fall Sonderaufgaben übertragen.

Zusammen mit dem Zentralpolizeibüro wacht die Sektion darüber, dass den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden nachgelebt wird. Es geht dabei in erster Linie darum, charakterlich nicht geeignete Personen von der Handelsreisendentätigkeit fernzuhalten. Im weiteren hat sie die Oberaufsicht über das gewerbliche Bürgschaftswesen. Der Bund unterstützt diese gewerbliche Selbsthilfe durch die Leistung von Verwaltungskostenbeiträgen und die Uebernahme von Bürgschaftsverlusten. Aehnliche Selbsthilfemassnahmen bestehen für die Hotellerie und die Stickerindustrie. Der Bund fördert die Gewährung von Krediten für die Hotel- und Kurortserneuerung. Die Förderungsmassnahmen beziehen sich auch auf Hotelneubauten, die in Berggebieten liegen, für die ein genehmigtes Entwicklungskonzept vorliegt.

Im Detailhandel übt die Sektion die Oberaufsicht über das Ausverkaufswesen aus. Sie steht den kantonalen und kommunalen Vollzugsorganen der Ausverkaufsverordnung beratend zur Verfügung. Sodann bearbeitet sie Fragen des Ausstellungs- und Messewesens.

Seit das Uhrenstatut aufgehoben worden ist, beschränken sich die bundesrechtlichen Bestimmungen für die Uhrenindustrie auf die offizielle Qualitätskontrolle und die Herkunftsbezeichnung für Uhren. Die Bearbeitung der binnenwirtschaftlichen Aspekte wurde der Sektion Gewerbe übertragen.

ABTEILUNG SOZIALSTATISTIK

Mit der beschleunigten Industrialisierung der Schweiz seit der Gründung des Bundesstaates gewann auch die "Soziale Frage" rasch an Bedeutung. In den Diskussionen über die sozialen Verhältnisse im Lande wurde schon damals die Schaffung einer schweizerischen Sozialstatistik angeregt. Trotz Vorstössen im Parlament und Eingaben an den Bundesrat dauerte es aber bis

1920, bis mit der Errichtung des eidgenössischen Arbeitsamtes - dem heutigen BIGA - ein spezieller sozialstatistischer Dienst geschaffen werden konnte. Die junge sozialstatistische Bundesstelle musste glücklicherweise nicht am Nullpunkt beginnen, sondern konnte sich zum Teil auf umfangreiche Vorleistungen von anderen Bundesstellen, von Kantonen und Gemeinden, von Wirtschaftsorganisationen, Berufsverbänden und Privaten stützen. Zudem bilden die periodischen Volks-, Wohnungs- und Betriebszählungen die Fixpunkte, an denen sich die Sozialstatistik orientiert.

Ungeachtet aller Schwierigkeiten beim Aus- und Aufbau - die Sozialstatistik ist trotz des gesetzlichen Auftrages bis heute weitgehend auf die freiwillige Mitarbeit der angesprochenen Kreise angewiesen -, darf sich das Resultat sehen lassen: Die Abteilung Sozialstatistik betreut die wirtschafts- und sozialpolitisch bedeutsamen und grösstenteils monatlich verfügbaren Statistiken des Arbeitsmarktes (Arbeitslose, offene Stellen) und der Beschäftigung, der Arbeitszeit und der Ueberzeit, der Streiks und der Aussperrungen, der zweiseitig korporativen Gesamtarbeitsverträge, der Bautätigkeit und des Leerwohnungsbestandes, der Löhne, der Umsätze im Kleinhandel und des Verbrauchs in den Haushaltungen Unselbständigerwerbender als Indikator der Lebenshaltung der Bevölkerung sowie der Klein- und Grosshandelspreise. Sie berechnet den Landesindex der Konsumentenpreise und den Grosshandelspreisindex.

Als konsultatives Expertengremium steht ihr die Sozialstatistische Kommission beratend zur Seite, die paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der Wissenschaft zusammengesetzt ist. Die Sozialstatistik redigiert im weiteren die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement herausgegebene Monatszeitschrift "Die Volkswirtschaft", in der die Ergebnisse der einzelnen Statistiken regelmässig veröffentlicht werden.

ZENTRALSTELLE FÜR REGIONALE WIRTSCHAFTSFOERDERUNG

Der Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung (ZRW) obliegt Konzeption und Vollzug der schweizerischen Regionalpolitik. Unter Regionalpolitik oder regionaler Wirtschaftspolitik versteht man den ökonomischen Bereich der Raumordnungspolitik und damit die Gesamtheit der wirtschaftspolitischen Massnahmen, die in den einzelnen Wirtschaftsräumen gesellschaftliche Leitbilder realisieren sollen.

Eine Regionalpolitik ist nötig, weil sich in den letzten Jahren die verschiedenen Landesteile sehr ungleichmässig entwickelt haben. Seit Ende des Zweiten Weltkrieges entfällt praktisch der gesamte Bevölkerungszuwachs auf die wenigen Städte und Agglomerationsgemeinden, welche sich über knapp 7,5 Prozent der gesamten Landesfläche erstrecken. Gegenwärtig sind gegen 65 Prozent des gesamten Wirtschaftspotentials des Landes auf eine Fläche konzentriert, die weniger als 8 Prozent des schweizerischen Territoriums umfasst. Die Konzentrationskräfte zeigen aber noch zunehmende Tendenz. Würde man diesem Trend freien Lauf lassen, müssten sich über kurz oder lang schwerwiegende wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme ergeben.

Ein Schwerpunkt der bisher von der ZRW geleisteten Arbeit bildet das gesamtwirtschaftliche Entwicklungskonzept für das Berggebiet. In dieser Konzeption nimmt das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) eine bedeutende Stellung ein. Mit diesem Gesetz soll die Restfinanzierung von Infrastrukturinvestitionen verschiedenster Art sichergestellt werden. Die Vorlage ist 1974 von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden. Daneben sind verschiedene flankierende Massnahmen struktur- und entwicklungspolitischer Art zu erwähnen, welche die ZRW zum Teil federführend, zum Teil in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundes

vorbereitet und betreut. Zu erwähnen sind zum Beispiel Untersuchungen über die Entwicklung im Einzelwarenhandel und die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Sicherung der Versorgung entwicklungschwacher Gebiete mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Um einen zielgerichteten Einsatz der knappen Förderungsmittel zu gewährleisten, haben die Entwicklungsregionen Konzepte zu erarbeiten, welche wirtschaftliche und ausserwirtschaftliche Bedingungen berücksichtigen. Die ZRW berät und unterstützt dabei die Regionen und Kantone. Sie überprüft die eingereichten Konzepte und legt sie dem EVD zum Entscheid vor.

Zu den Aufgaben der ZRW gehört schliesslich auch die Koordination der regionalen Struktur- und Entwicklungspolitik mit allgemeinen Erlassen und Aktivitäten der Bundesverwaltung.

ARBEITSAERZTLICHER DIENST

Nach dem Arbeitsgesetz steht dem Bund zur Ausübung der Oberaufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes, soweit es arbeitsmedizinische und -hygienische Probleme betrifft, der Arbeitsärztliche Dienst (AD) zur Verfügung. Der AD befasst sich vorab mit der Bearbeitung von grundsätzlichen Fragen der Arbeitsmedizin, mit der Beurteilung von Einzelfällen sowie mit der Beratung von Behörden, Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei der Anwendung des Arbeitsgesetzes, soweit es medizinische Belange betrifft.

In bezug auf seine praktische Tätigkeit heisst das, dass durch die Arbeitsärzte sowohl Einzeluntersuchungen an Arbeitnehmern als auch vergleichende Untersuchungen und Befragungen von Teilen von Belegschaften durchgeführt werden.

Das chemische Labor ist in der Lage, quantitative und qualitative Analysen nach sehr differenzierten modernen Methoden

durchzuführen. Für die Messungen an den Arbeitsplätzen und die Erhebung von Luft- und Materialproben steht dem AD ein Laboratoriumswagen zur Verfügung.

Der AD arbeitet eng mit der Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht bzw. mit den vier eidgenössischen Arbeitsinspektoren zusammen. Er bearbeitet aber auch Probleme, die ihm direkt von Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite oder von Behörden unterbreitet werden. Insbesondere beteiligt er sich an der Entwicklung der Arbeitsmedizin in der Schweiz und steht in engem Kontakt mit der SUVA und der Vereinigung schweizerischer Fabrik- und Betriebsärzte.

Allen Abteilungen und Sektionen ist gemeinsam, dass sie sich immer wieder mit der Vorbereitung der Gesetzgebung auf allen Stufen (Verfassung, Gesetz, Verordnung) zu befassen haben. Sie bereiten die entsprechenden Anträge und Berichte des Bundesrates an das Parlament vor. In den parlamentarischen Kommissionen werden die Sekretariatsarbeiten durch die jeweilige Fachinstanz erledigt.

Die vorliegenden Ausführungen dürften gezeigt haben, dass das BIGA einen breiten Fächer von Aufgaben zu bearbeiten hat. Es dürfte wenig Aemter geben, die eine vergleichbare Vielseitigkeit aufweisen. Die Tätigkeit des Amtes umfasst weite Gebiete unserer Binnenwirtschaft.

Februar 1975